

Auswahlsatzung für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre „Master of Science“ Business Management und den Master-Studiengang „Master of Science“ Human Resource Management an der Hochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz) vom 06.01.2014

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 07.06.2013 (GVBl. S. 261) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Präsident der Hochschule Koblenz am 06.01.2014 die folgende Auswahlsatzung für die Master-Studiengänge Betriebswirtschaftslehre „Master of Science“ Business Management und „Master of Science“ Human Resource Management als Anlage zur Auswahlsatzung der Hochschule Koblenz per Eilentscheidung erlassen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17.12.2013, Az.: 974-52351-1/40 genehmigt.

Diese Auswahlsatzung wurde am 09.01.2014 im Amtlichen Mitteilungsblatt 01/2014 S. 3 veröffentlicht und durch Änderungssatzung vom 30.06.2014 (veröffentlicht am im Amtlichen Mitteilungsblatt 06/2014 vom 14.07.2014, S. 285; genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 13.06.2014, Az.: 974-52351-1/40) geändert.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten**
- § 2 Antrag auf Teilnahme**
- § 3 Auswahlkriterien**
- § 4 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht**
- § 5 Subsidiarität**
- § 6 Inkrafttreten**

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für den Master-Studiengang Betriebswirtschaftslehre "Master of Science" Business Management und den Master-Studiengang „Master of Science“ Human Resource Management erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren.
Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Wirtschaftswissenschaften.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz durchgeführt.

§ 2 Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerber zum Studium ist an den Studierendenservice der Hochschule Koblenz zu richten. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und der Studierendenservice geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 15. Januar (Studienbeginn zum Sommersemester) bzw. am 15. Juli (Studienbeginn zum Wintersemester).
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss mit den erforderlichen Unterlagen dem Studierendenservice der Hochschule Koblenz vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Die Frist zum Nachreichen fehlender Unterlagen endet am 10. Februar bzw. 15. August für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).
- (4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung gilt gleichzeitig auch als Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren. Für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind die für die Teilnahme an der Eignungsprüfung vorzulegenden Unterlagen gemäß der Eignungsprüfungsordnung einzureichen.
- (5) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.
- (6) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die übrigen Bewerbungsunterlagen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vom Studierendenservice der Hochschule Koblenz vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Für die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO werden in den nachstehenden Absätzen die nach Maßgabe des § 24 StPVLVO anzuwendenden Kriterien festgelegt. Die danach ermittelte Note ist die Grundlage für die Bildung der Rangliste im Auswahlverfahren nach dem Grad der Qualifikation (Verfahrensnote).
- (2) Entsprechend der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang wird das Ergebnis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Betriebswirtschaftslehre oder eines mindestens gleichwertigen, einschlägigen Abschlusses an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Kriterium im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1 StPVLVO zugrunde gelegt.

Sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, tritt an dessen Stelle die im vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesene Durchschnittsnote (hypothetische Abschlussnote ohne die fehlenden Leistungen), sofern die Kriterien gemäß § 3 Abs. 6 S. 1 der Prüfungsordnung dieses Studienganges erfüllt sind.

- (3) Wenn im ersten berufsqualifizierenden Studium die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden, kann ein Bonus in der angegebenen Höhe auf die Note nach Absatz 2 gewährt werden. Mit den kumulierten Boni kann eine maximale Verbesserung von 0,7 erreicht werden. Für den Masterstudiengang „Human Resource Management“ gilt Human Resource Management als Studienschwerpunkt.
- a) Mindestens 10 ECTS-Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes ergeben einen Bonus von 0,2.
 - b) Mindestens 20 ECTS-Punkte in dem Fächerkanon des angestrebten Studienschwerpunktes ergeben einen Bonus von 0,4.
 - c) Mindestens 15 ECTS-Punkte in den Fächern Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht ergeben einen Bonus von 0,1.
 - d) Mindestens 20 ECTS-Punkte in Modulen, die ausschließlich Projektmanagement zum Inhalt haben und/oder das nachgewiesene Absolvieren einer Projektphase, ergeben einen Bonus von 0,1.
 - e) Ein mindestens einsemestriges Auslandsstudium ergibt einen Bonus von 0,1.
- (4) Die Verfahrensnote wird durch den Abzug der kumulierten Boni gemäß Absatz 3 von der nach Absatz 2 ermittelten Note gebildet. Die Verfahrensnote kann einen Wert von unter 1,0 annehmen.

§ 4

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

- (1) Der Studierendenservice erstellt auf der Grundlage der ermittelten Verfahrensnote eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.
- (2) Der Studierendenservice kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (3) Der Studierendenservice gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 5

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Hochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 06.01.2014

Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident